

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 59 (1914)
Heft: 51

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Dezember 1914, No. 19

Autor: Hardmeier, E. / Wespi, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 19.

19. DEZEMBER 1914

INHALT: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung. — Beschluss des Kantonsrates betreffend Besoldungsreduktion der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer. (Fortsetzung.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An die Delegierten und Mitglieder.

Geehrte Kollegen!

Wir laden Sie hiermit auf *Sonntag, den 20. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr*, in den Hörsaal 101 des neuen *Universitätsgebäudes* in Zürich (Eingang Rämistrasse) zu einer *ausserordentlichen Delegiertenversammlung* ein.

Traktanden.

1. Abnahme der *Protokolle* der beiden letzten Delegiertenversammlungen.
2. Die *Besoldungsreduktion der im aktiven Militärdienst stehenden Lehrer*; Referent: *Emil Gassmann*, Sekundarlehrer in *Winterthur*.
3. *Stellungnahme zu einer allfälligen Fortsetzung der Hilfsaktion von Neujahr 1915 an*; Referent: *Emil Hardmeier*, Sekundarlehrer in *Uster*.
4. *Revision der Statuten*; Vorlage des Kantonalvorstandes; Referent: *Ulrich Wespi*, Lehrer in *Zürich 2*.

Gemäss § 23 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Wir erwarten pünktliches und vollzähliges Erscheinen der Delegierten und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Uster-Zürich, den 5. Dezember 1914.

Für den Vorstand des Zürich. Kantonalen Lehrervereins,

Der Präsident: *E. Hardmeier*.

Der Aktuar: *U. Wespi*.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Besoldung der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten der Kantons- und Bezirksverwaltung und der Gerichte, mit Einschluss der Lehrer und Geistlichen, der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes.

(Schluss.)

Schaffhausen begnügt sich mit einem Abzuge, der bei Soldaten und Unteroffizieren 40 0/0, bei Leutnants und Hauptleuten 50 0/0 und bei höheren Offizieren 60 0/0 des Soldes beträgt. Der Abzug soll aber in keinem Falle die Hälfte der vom Staate bezogenen Besoldung übersteigen. Die Kosten der Stellvertretung übernimmt der Staat für Lehrer und Geistliche zur Hälfte; die andere Hälfte wird von den Gemeinden getragen. Für August und September wird kein Abzug berechnet.

Thurgau verkürzt die Besoldungen der wehrpflichtigen Beamten ohne Offiziersgrad vom 1. September an um 50 0/0, bei verheirateten Offizieren wie *Schaffhausen* um 40 bis 60 0/0 des Soldes, bei ledigen Offizieren um je 30 0/0 mehr bis zur Hälfte des Zivilgehaltes. Provisorisch Angestellte erhalten keine Besoldung.

Luzern erhebt von allen im Militärdienst stehenden ledigen Beamten und Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre militärische Stellung, einen Abzug gleich der Hälfte der Besoldung. Von Verheirateten und von solchen Ledigen, die für Angehörige zu sorgen haben, wird ein Abzug nur erhoben, wenn sie Offiziersgrad besitzen. Der Abzug beträgt dann wie in *Schaffhausen* 40 bis 60 0/0 des Soldes.

Baselstadt hat den ledigen Beamten im Wehrdienst 70 bis 75 0/0, verheirateten je nach der Höhe der Besoldung 16 bis 30 0/0 Abzug auferlegt.

Andere Kantone haben ähnliche Beschlüsse gefasst.

Der Regierungsrat hat nicht übersehen, dass Gründe geltend gemacht werden können, die eine Verminderung der Besoldung von staatlichen Beamten innerhalb einer Amtsdauer auszuschliessen scheinen. Da indessen bisher weder gegen die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrates, noch gegen die Anordnungen der Behörden anderer Kantone von seiten der davon Betroffenen Einsprachen erhoben worden sind, ist in unserem Kanton nichts anderes zu erwarten. Die Beamten sind ihrer Stellung nach so sehr mit dem Staate verwachsen, dass ein Widerstreben gegen den Appell an ihre Opferwilligkeit zu gunsten des Gemeinwesens nicht denkbar ist. Wie sehr ein grosser Teil der Beamten von der Notwendigkeit überzeugt ist, dass der einzelne auf eine Quote seines Einkommens in dieser schweren Zeit zu verzichten habe, beweist der sehr erfreuliche Erfolg, den ein privater Aufruf zu solchem Vorgehen erzielt hat. Gegen 3000 Beamte, Lehrer und Geistliche haben sich bereit erklärt, für die Monate September, Oktober, November und Dezember des laufenden Jahres auf Besoldungsbezüge zu verzichten, die im Monat über Fr. 40,000. im ganzen also über Fr. 160,000 ausmachen. Der Betrag soll ausschliesslich für Unterstützungszwecke verwendet werden. Es ist billig und gerecht, dass der Staat, wenn er sich anschickt, alle seine militärdienstpflichtigen Beamten und Angestellten zum Verzicht auf Besoldungsteile zu veranlassen, die bereits freiwillig geleisteten Beträge in Abzug bringen lässt, sofern dies von den Betroffenen gewünscht wird.

Ebenso erscheint es als selbstverständlich, dass Familienväter günstiger gestellt werden als ledige Personen. Nach der Ansicht des Regierungsrates soll es dadurch geschehen, dass für jedes Kind unter 16 Jahren und für jede andere von den betreffenden Beamten in seine Familie aufgenommene arbeitsunfähige Person der Abzug an der Besoldung um 10 0/0 und höchstens um 50 0/0 vermindert wird. Für Offiziere ist allerdings in der Weise eine Ausnahme geschaffen, als ihnen nicht bloss 25 0/0, sondern 30—35 0/0 Abzug auferlegt werden, von denen erst diese für Kinder etc. in Aussicht genommene Verminderung in Abrechnung kommt.

Da zurzeit nicht bekannt ist, wie lange der aktive Militärdienst noch dauert, ist es nicht möglich, die Gesamtsumme zu bestimmen, um die sich infolge des vorgeschlagenen Beschlusses die Staatsausgaben vermindern werden. Doch dürfte es sich dabei um eine monatliche Ersparnis von ungefähr Fr. 48.000 handeln, eine Summe, die nicht nur die Stellvertretungskosten deckt, sondern auch eine wesentliche Vermehrung der Mittel zur Linderung der Not von bedrängten Familien bedeutet. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb die Vorlage zur Annahme.

II. Beratung und Beschluss des Kantonsrates vom 10. Nov.

(Aus dem Protokoll des Kantonsrates.)

Werder-Zürich berichtet namens der Staatsrechnungsprüfungskommission. Wir stehen heute noch unter dem tiefen Eindruck, den wir anfangs August dieses Jahres bei der Mobilisation durch die vorzügliche Haltung unserer Truppen erhalten haben, und es drängt sich uns unwillkürlich die Frage

auf: Warum sollen nun gerade die im Militärdienst stehenden Beamten die ersten finanziellen Opfer bringen? Aber ausserordentliche Verhältnisse verlangen auch ausserordentliche Massnahmen. Unsere Staatsfinanzen sind durch die wirtschaftliche Lage stark beeinflusst; eine Menge Einnahmeposten im Staatshaushalt gehen stark zurück; auch die Steuererträge werden schon im laufenden Jahre eine Reduktion erleiden, während die Ausgaben für Militär- und Armenwesen den vorgeschlagenen Betrag längst überschritten haben. Auch die Stellvertretungskosten für die im Dienste stehenden Lehrer verschlingen grosse Summen. Angesichts dieser Verhältnisse geht es nicht an, dass die im Felde stehenden Beamten aus ihrem Dienstverhältnis noch Vorteile ziehen, und das wäre der Fall, wenn ihnen während der Dauer der Grenzbesetzung das volle Gehalt ausbezahlt würde. Durch die in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehenen Abzüge erleidet der Betroffene keinen Schaden; sie betragen ungefähr das, was er für seinen eigenen Lebensunterhalt bei Hause konsumieren würde. Um allen Verhältnissen gerecht zu werden, unterscheidet die Vorlage zwischen Verheirateten und Ledigen, und nimmt Rücksicht auf den Bestand der Familie, für die der Beamte als Ernährer aufzukommen hat. Andere Kantone sind uns mit solchen Massnahmen bereits vorangegangen; auch die Stadt Zürich hat die Reduktion der Besoldungen ihrer Funktionäre geregelt. Die Frage, ob der Kantonsrat berechtigt ist zu einem solchen Vorgehen, darf nicht ohne weiteres bejaht werden; unsere Gesetze und Verordnungen sind auf normale Zeiten zugeschnitten und sichern den Beamten auch während dem Militärdienst den vollen Genuss ihrer Besoldung. Das Anstellungsverhältnis der Staatsbeamten ist öffentlich-rechtlicher Natur; trotzdem darf erwartet werden, dass kein Beamter gegen diese Vorlage von seinem Rekursrecht Gebrauch macht. Die Staatsbeamten sind sich der schwierigen Situation voll auf bewusst; schon zu Anfang der Krisis forderte der Verein der Staatsbeamten seine Mitglieder auf, zu einer Notstandsaktion zusammenzutreten und sich freiwillig Besoldungsabzüge gefallen zu lassen. Solcher Opfersinn verdient öffentliche Erwähnung und die Anerkennung des Kantonsrates. Wenn uns die rechtliche Grundlage auch fehlt, so dürfen wir doch mit gutem Gewissen auf die Vorlage eintreten; wir sind der Zustimmung des ganzen Zürcher Volkes sicher.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission schlägt vor, an der regierungsrätlichen Vorlage folgende Änderungen vorzunehmen:

In Ziffer I, Absatz 2, sind die Worte zu streichen: «an den Besoldungen» und in der dritten Zeile nach «5 0/0» anzufügen; ferner ist der Abzug für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute von 5 auf 10 0/0 und für höhere Offiziere von 10 auf 20 0/0 zu erhöhen, und zwar ohne Einschränkung der Konsequenzen für ledige Personen.

Der Referent erläutert an einigen praktischen Beispielen, wie sich die Differenz zwischen der Vorlage des Regierungsrates und den Anträgen der Staatsrechnungsprüfungskommission in Geldwert gestaltet.

In Ziffer II beantragt die Kommission, die in Parantese gefassten Worte «bei fünf Kindern oder Personen» als überflüssig zu streichen, und endlich in Ziffer III statt im «Monat November» zu sagen: «in den Monaten November und Dezember». Da der Lohn den Beamten für den Monat Oktober noch voll ausbezahlt wurde, sollen die Abzüge nach Ansicht der Kommission nicht auf einmal, sondern in zwei Raten von je 25 0/0 zurückerstattet werden. Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die nach ihren Anträgen abgeänderte Vorlage.

Dr. *Wullschlegler*-Zürich hält den Antrag des Regierungsrates und der Kommission für eine Rechtsverletzung und beantragt dessen Ablehnung. Unter den gegebenen Zeitumständen ist es allerdings keine dankbare Aufgabe, gegen eine in der Presse und im Ratssaal als populär bezeichnete Vorlage aufzutreten; es ist auch nicht der Mangel an Ver-

ständnis für die Opferwilligkeit der Angestellten des Staates, der den Redner zu diesem Antrage führt; wir alle wollen mittragen helfen, was die Zeit ausserordentlicherweise erfordert; aber dagegen erhebe ich mich, dass sich der Staat rechtswidrig über gesetzlich geordnete Verhältnisse hinwegsetzt. Eine Minderheit von Bürgern, die sich hier nicht vertreten lassen kann, soll in Rechtsschutz genommen werden. Vom finanziellen Standpunkt aus mag der Vorschlag probat erscheinen; die Mehrausgaben, die dem Staat entstehen, sollen ersetzt werden durch die, welche sie durch ihre Abwesenheit im Militärdienst verursacht haben. Man ist aber noch weitergegangen und will auch für weitergehende Zwecke etwas heraus schlagen. Aus dem Wortlaut der Vorlage musste man schliessen, dass der Militärdienst eine Art der Beschäftigung sei, aus der irgend einen Vorteil zu ziehen verboten ist. Wenn andere Kantone in diesem Sinne bereits vorgegangen sind, bleibt noch zu untersuchen, ob sie dabei von gesetzlicher Grundlage ausgegangen sind; nach unsern gesetzlichen Bestimmungen fehlt hiefür das Recht. Auch die regierungsrätliche Weisung und der mündliche Bericht des Präsidenten der Staatsrechnungsprüfungskommission machen hier Zugeständnisse. Für das Obligationenrecht bleibt hier kein Platz; es kommt nur zur Anwendung, wenn es durch das kantonale Recht angerufen wird. In Betracht kommt hier das Lehrerbesoldungsgesetz von 1912; für die übrigen Beamten gilt die Verordnung über die Besoldungsverhältnisse von 1905. Diese Verordnung spricht ganz deutlich aus, dass gerade im aktiven Militärdienst, wie wir ihn heute haben, der Staat den Ausfall der Besoldung für die Dienstdauer zu tragen hat. Mit dem Hinweis auf die allgemeine ungünstige Zeitlage werden Dinge begründet, durch die das einfache Recht einfach zur Seite geschoben wird. Damit gelangen wir aber auf eine schiefe Ebene; die Achtung vor der Rechtsordnung ist in Tagen der Not gerade so dringlich wie in normalen Zeiten, und von diesem Standpunkt ausgehend muss man die Vorlage ablehnen.

Hablützel-Benken tritt dem Verwerfungsantrag entgegen, ohne sich über die Grösse der Abzüge auszusprechen. Es wird im Volke einen ausserordentlich günstigen Eindruck machen, wenn der Kantonsrat sich dem Vorschlage der Regierung anschliesst. Leben und Gesundheit muss auch der aufs Spiel setzen, der keine fixe Besoldung bezieht; Geschäftsleute, Handwerker, Landwirte erhalten von keiner Seite irgendwelche Unterstützung; sie müssen eben ihre Opfer bringen wie jeder zu Kriegszeiten. Die Tatsache, dass Beamte, die Offiziersstellen bekleiden, oft förmlich aus dem Dienste heimgeschickt werden müssen, weil es ihnen dort besser behagt bei vollem Gehalt und Offizierssold, spricht doch dafür, dass man mit dieser Vorlage nichts Ungerechtes will. Es sind in letzter Zeit sehr viele Verfügungen und Verordnungen von Bundes- und Kantonsbehörden erlassen worden, die eine Prüfung auf Gesetzmässigkeit nicht bestehen könnten.

Dr. *Schmid*-Zürich wendet sich gegen die Ausführungen Dr. *Wullschlegers*. Wir müssen uns bei Beurteilung dieser Vorlage immer daran erinnern, dass wir in Kriegszeiten leben. Der Bundesrat hat durch die Bundesversammlung Kompetenzen erhalten, die ihm in normalen Zeiten nicht zukommen; in gleicher Weise darf auch in kantonalen Dingen vom strengen Wortlaut des Gesetzes abgewichen werden. Es darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Kantonsrat das Recht hat, die im Februar dieses Jahres erlassene Verordnung über die Besoldung von im Militärdienst stehenden Staatsbeamten innert der dreijährigen Anstellungsperiode der Beamten zu revidieren. Jedenfalls würde sich die Revision schwieriger gestalten bei einer Verordnung, die auf einem Gesetze beruht. Für die Lehrer und Geistlichen wäre es kein gutes Zeugnis für das Verständnis der Zeitläufe, wenn sie sich gegen diese Besoldungsreduktion auflehnen würden, leisten sie doch dem

Staate während der Grenzbesetzung nicht jene Dienste, für die sie von ihm bezahlt werden. Fraglich erscheint, ob wir heute die Vorlage auf den 1. Oktober rückwirkend erklären dürfen; richtig wird sein, sie vom Datum unseres Beschlusses an wirksam zu machen, respektive auf den 1. Dezember dieses Jahres. Stimmen wir übrigens ohne Bedenken der Vorlage des Regierungsrates zu und lassen es darauf ankommen, ob ein Beamter, dessen Besoldung auf Gesetz beruht, sich zum Rekurs meldet.

Dünki-Rorbas vertritt die Ansicht, dass wir in diesen schweren Zeiten das Gefühl der Zusammengehörigkeit besonders stark und allseitig zum Ausdruck bringen sollen. Seit der Kriegsmobilmachung ist von unsern eidgenössischen und kantonalen Behörden eine Reihe von Massnahmen getroffen worden, denen die gesetzliche Grundlage fehlt; die Einführung der Polizeistunde, das Verbot der öffentlichen Vergnügungsanlässe, die Vorschriften über die Höhe der Lebensmittelpreise usw. bedingen alle eine Einschränkung des öffentlichen Rechtes. Ähnlich steht es auf eidgenössischem Gebiet; die oblligatorische Pferdestellung hat von jedem einzelnen Pferdebesitzer grosse Opfer verlangt und manchenorts eine gänzliche Einstellung des bisherigen Geschäftsbetriebes zur Folge gehabt. Auch da hat ein einzelner Stand die Folgen der Mobilmachung in einseitiger Weise zu tragen. Die Behörden aber mögen ihre Massnahmen nicht nur nach dem Rechte des Gesetzesparagraphen, sondern auch nach Gefühl und gesundem Menschenverstand treffen. In diesem Sinne darf in guten Treuen auf die Vorlage eingetreten werden.

Rimathé-Zürich hat mit starkem inneren Widerstreben in der Kommission für Annahme der regierungsrätlichen Vorlage gestimmt. Dass es gerade der Staat sein muss, der mit Lohnreduktion vorangeht, ist sehr zu bedauern; es erweckt einen peinlichen Eindruck, wenn der Staat jetzt schon zu solchen Mitteln greifen muss, um seinen Haushalt zu konsolidieren. Dass Private diesem Beispiel nachfolgen werden, liegt sehr nahe. Auch die Tatsache, dass man im kriegführenden Deutschland gerade das gegenteilige Verfahren eingeschlagen hat, erweckt in uns einen bemühenden Eindruck. Ausschlaggebend für den Redner war der Umstand, dass eine Anzahl höherer Offiziere durch den Genuss des vollen Gehaltes sich im Militärdienst wesentlich besser stellt, als in Friedenszeiten, selbst dann, wenn man ein gewisses Äquivalent für die Anstrengungen mit in Kauf nimmt. Viele tausend Arbeiter haben ihre Arbeit durch den Dienst verloren, sind also nur auf den Sold und die Wehrmännerunterstützung angewiesen; es ist daher ein Gebot der Billigkeit, dass die Beamten mittragen helfen an den vielen Opfern, welche die andern bringen. Von den 4500 Staatsbeamten haben sich 3000 an der freiwilligen Hilfsaktion beteiligt; auch das spricht vom moralischen Standpunkt aus für die Vorlage.

Wenger-Zürich verurteilt den falschen Standpunkt, dass deswegen, weil viele Geschäftsleute unter der Krisis leiden, nun auch die Beamten Opfer bringen sollen. Die Geschäftswelt sollte es begrüssen, wenn der Staat sein möglichstes tut, sich für die Tage noch schwererer Krisis eine finanzkräftige Beamtenwelt zu erhalten. Es ist richtig, dass viele Arbeiter durch den Dienst ihre frühere Existenz verlieren und der Staat für sie wird sorgen müssen; aber auch das ist kein Grund, in der vorgeschlagenen Weise gegen die Beamten vorzugehen; wir müssen im Gegenteil dafür sorgen, dass nicht alle Berufsklassen in die gleiche verhängnisvolle Lage geraten. Die Militärfreudigkeit kann durch solche Massnahmen geschwächt werden. Dispositiv II der Vorlage ist so gehalten, dass es jedem Beamten leicht fällt, der Regierung klar zu machen, dass er sich in einem Ausnahmezustand befindet, daraus kann eine Unmasse bürokratischer Arbeit entstehen; der Regierungsrat hat aber in diesen schweren Zeiten wichtigeres zu tun, als sich in die persönlichen Verhältnisse der Beamten einzumischen. Die Konse-

quenz der Vorlage scheint in dieser Hinsicht wenig abgeklärt; auch widerstrebt es uns, einem Beamten zuzumuten, seine intimsten Verhältnisse blosszulegen, nur um einige Prozente seines Gehaltes mehr zu bekommen. Wollten wir von privaten Geschäftsbetrieben das gleiche verlangen, würde das als Absurdität bezeichnet. Mit Dr. Wullschleger hält er den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, mit den Beamten einen eigentlichen Nachlassvertrag abzuschliessen.

Hardmeier-Uster hat den Voten verschiedener Vorredner entnommen, dass es sich da um eine ungesetzliche Massnahme handelt, wo die Besoldung durch ein Gesetz festgelegt ist. Gegen die Teuerungszulage wurde seinerzeit von gewisser Seite mit «Nein» gestimmt, weil die gesetzliche Grundlage fehle. Es wäre interessant, zu erfahren, ob sich heute wieder die gleichen Stimmen gegen die neue Ungesetzlichkeit finden. Trotz dieser Erwägungen ist der Redner für die Vorlage, weil es nicht angeht, dass in der gegenwärtigen Zeit einige, die vom Staate die Besoldung nehmen, bei dieser Grenzbesetzung ein Geldgeschäft machen. Eine persönliche Leistung darf auch von den Staatsbeamten erwartet, aber ein persönlicher Gewinn darf nicht erzielt werden. Spanne man aber den Bogen nicht zu straff! Mit Befremden musste bemerkt werden, dass die Kommission über die regierungsrätliche Vorlage hinausging. Der Bund hat bei seinen Reduktionen den Sold und nicht das Gehalt zur Grundlage genommen; wir hätten dieses bessere Prinzip nachahmen sollen. Aus Privatbetrieben hat man noch nichts von Besoldungsreduktionen gehört; die Beamten, Lehrer und Geistlichen haben sich sofort zu einer freiwilligen Hilfsaktion zusammengetan; da darf doch erwartet werden, dass aus andern Kreisen der Bevölkerung etwas Gleichwertiges geschehe. Wir wünschen, dass nicht nur alle Fixbesoldeten, sondern mit ihnen alle diejenigen, die in der Lage sind, etwas zu tun, getroffen werden; hoffentlich wird der Regierungsrat in dieser Hinsicht streng gerecht verfahren. Die Lehrerschaft sträubt sich gegen dieses Opfer nicht, sie wünscht aber das Vorgehen auf allgemeinen Boden zu stellen, damit alle helfen müssen, die helfen können. Es hätte einen guten Eindruck gemacht, wenn heute schon eine auf breiterer Basis ausgearbeitete Vorlage vorgelegen wäre.

Dr. *Häberlin-Zürich* bemerkt, dass mit dem Appell an die Anstrengungen des Militärs, die ihm einen besondern Gewinn erlauben würden, vielfach übertrieben werde. Der Militärdienst hat hygienisch allen Beteiligten ausserordentlich gut getan; unsere Leute haben tatsächlich im Felde eine gute Kur gemacht. Das Moment der ausserordentlichen Leistungen und Beschwerden darf also nicht gegen die Vorlage ins Feld geführt werden.

Regierungsrat Dr. *Ernst* bekennt, dass er nicht mit besonderem Wohlbehagen an die Ausarbeitung dieser Vorlage herangetreten sei; es war für ihn nicht angenehm, seine treuen und fleissigen Mitarbeiter, für deren Wohl und Wehe er eine gewisse Verantwortlichkeit trägt, in ihren Besoldungsverhältnissen anzugreifen. Nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse ist er aber doch zur Überzeugung gekommen, dass die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse den Rücksichten der Billigkeit entspreche. Die Tatsache, dass den im Felde Stehenden gegenüber ihren Kollegen zu Hause besondere Vergünstigungen des Staates zukommen, lässt sich nicht bestreiten; der Staat richtet den Gehalt aus, muss aber verzichten auf die Dienste, die der Betreffende dem Staate in Friedenszeiten zu leisten hat.

Der Angriff von juristischer Seite auf die rechtliche Natur der Vorlage war vor auszusehen; bei strenger Anlehnung an die Gesetze erscheint dieser Angriff gewiss nicht ohne Berechtigung. Der Regierungsrat ist über diese Bedenken hinweggeschritten und hat das Beispiel der Bundesbehörde nachgeahmt. Der Bundesrat hat die ihm von der Bundesversammlung in einer Aufwallung von Patriotismus erteilte Vollmacht nach allen Seiten reichlich ausgebeutet.

Diese Vollmacht hat dem Regierungsrat gefehlt; er konnte deshalb nicht in wünschenswerter Weise überall da eingreifen, wo es die Situation gefordert hätte; was er aber konnte, wollte er tun. Der Bundesrat hat die Gehälter der Bundesbeamten nach dem Solde abgestuft, und zwar nach sehr künstlichen Konstruktionen, denen der Regierungsrat nicht folgen wollte. Die Grundlagen des heute vorliegenden Beschlusses bieten die gesetzgeberischen Kompetenzen des Kantonsrates und Artikel 335 des Obligationenrechtes, den auch der Bundesrat für sich in Anspruch genommen hat. Daneben spricht die finanzielle Lage des Kantons mit Nachdruck für die Vorlage. Wir haben für das laufende Jahr nicht nur mit dem veranschlagten Defizit von 900,000 Fr., sondern mit einem doppelt so grossen Rückschlag zu rechnen. Wenn die kriegerischen Verwicklungen andauern, werden wir im nächsten Frühjahr bei der ordentlichen Steuereinschätzung mit der Vernichtung grosser wirtschaftlicher Werte zu rechnen haben. Auch die Steuerkraft der gesamten Bevölkerung wird in der nächsten Zeit zurückgehen, während die Anforderungen an den Staat naturgemäss die Tendenz zur Steigung haben. Wie soll da der Fiskus bestehen, wenn nicht ein Ausgleich in unserm Finanzleben angestrebt wird? Was wir heute anstreben, ist nur ein erster bescheidener Versuch. Es kommen im ganzen 924 Personen in Betracht, wovon der grösste Teil als Soldaten im Dienste steht; die Lehrerschaft ist dabei stark vertreten. Durch die Belastung dieser Beamten werden monatlich 40—50,000 Fr. erspart, was über die ganze Dauer der Mobilisation eine ganz ansehnliche Ersparnis ausmacht.

Wir dürfen aber bei unserer Beschlussfassung auch die patriotische Seite nicht ausser acht lassen. In den letzten Jahrzehnten hat bei uns eine stark rohe und materielle Auffassung des Lebens platzgegriffen, und infolge der wirtschaftlichen Kämpfe ist eine besondere Stärkung des Individualismus eingetreten. Das Bestreben eines jeden geht darauf, dass es ihm selbst wohl geht und ihm die Mittel zukommen, die ihm dieses Wohlbefinden gestatten. Die Folge davon ist ein gewisses Schwinden des Gemeinsinnes, der Sorge für die allgemeinen Interessen. Die materiellen Güter machen aber nicht allein das Glück des Lebens aus; die geistigen Güter, auf denen allein die Zukunft eines Volkes besteht, dürfen mehr in den Vordergrund treten, und gerade der Krieg ist imstande, alle idealistischen Bestrebungen in den Superlativ zu erheben, sie als die allein massgebenden zu betrachten. Versäumen wir also die Gelegenheit nicht, in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts zu tun; auch unsere Beamten sollen ein Opfer bringen für die Aufrechterhaltung der idealen Seite, auf welcher die Vorlage beruht. Der Redner empfiehlt Eintreten auf die Vorlage.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

14. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. Dezember 1914, abends 4 Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Vom Verlesen der *Protokolle* wird Umgang genommen.
2. Der *Statutenentwurf* wird in zweiter Lesung durchberaten; der Vorstand beschliesst, ihn im Vereinsorgan zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit er den Delegierten als Diskussionsvorlage dienen könne und die übrigen Mitglieder ebenfalls Gelegenheit erhalten, allfällige Wünsche betreffend Änderung oder Ergänzung in der Beratung durch die Delegiertenversammlung vorzubringen.
3. Der Kantonalvorstand behandelt mehrere Anfragen und Anregungen betreffend *Besoldungsreduktionen* durch Staat und Gemeinden *für militärpflichtige und nicht pflichtige Lehrer*.

4. Der Kantonalvorstand sieht sich durch die Umstände genötigt, im Dezember noch zwei Nummern des *Vereinsorgans* herauszugeben und zwar Nummer 18 am 12. und Nummer 19 am 19. Dezember. Der Inhalt der beiden Nummern wird in der Hauptsache festgesetzt und über Aufnahme oder Abweisung einiger Arbeiten entschieden.

5. Der Kantonalvorstand nimmt von einem *Rechtsgutachten* über die infolge der Mobilisation schon erfolgten oder erst in Aussicht genommenen *Gehaltsverkürzungen* der Lehrer Kenntnis. In einer Zuschrift wünscht der Vorstand des Lehrervereins Zürich namens einer ausserordentlichen Hauptversammlung, dass die ganze Angelegenheit vom Kantonalvorstand gründlich beraten und einer Versammlung des Kantonalen Lehrervereins zur Beschlussfassung vorgelegt werde. Der Kantonalvorstand beschliesst, dem Begehren durch die *Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung* zu entsprechen und stellt seine Anträge zuhanden dieser Versammlung auf.

6. Präsident Hardmeier referiert über die bisherige Tätigkeit der Kommission der *Hilfsaktion der Beamten und Angestellten, Lehrer und Geistlichen* des Kantons Zürich. Am 27. November a. c. hat die Kommission ihren ersten Bericht herausgegeben, der inzwischen allen bei der Hilfsaktion Mitwirkenden zugestellt worden ist. Nach ihm beträgt das Total der Beiträge rund 162,800 Fr., der Anteil der Lehrerschaft 92,600 Fr. Der Bericht gibt ferner Kenntnis von den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Hilfsaktion vom 7. Oktober, sowie von denen des Kantonsrates betreffend die Besoldungsreduktion der militärpflichtigen kantonalen Funktionäre und *fordert alle diejenigen, deren bisheriges Wegbleiben von der Hilfsaktion nicht in finanziellem Unvermögen seinen Grund hatte, dringend auf, an diesem Werke der Gemeinnützigkeit, dessen Notwendigkeit jetzt unbestritten sei, mitzuwirken*. Der Kantonalvorstand unterstützt diesen Wunsch, soweit er die Lehrerschaft betrifft, aufs angelegentlichste. Die Kommission hat bereits Anstalten getroffen, um mit der Verteilung der Gelder an die örtlichen Hilfskomitees beginnen zu können.

Für die beteiligten Kreise entsteht nun die Frage, ob die Hilfsaktion von Neujahr 1915 an aufgehoben oder weitergeführt werden solle, eventuell ob sie durch etwas Besseres, Zweckmässigeres ersetzt werden könne. Der Kantonalvorstand wird auch hierüber der Delegiertenversammlung bestimmte Anträge stellen.

7. Aus den Verhandlungen ergibt sich für den Kantonalvorstand die Notwendigkeit, eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen. Die zu behandelnden Geschäfte erfordern mehr Zeit, als in einer gewöhnlichen Delegiertenversammlung zur Verfügung steht und sollten notwendig beförderlich erledigt werden. Aus diesen Gründen und andern Erwägungen sieht sich der Vorstand gezwungen, die Versammlung auf *Sonntag, den 20. Dezember, vormittags 10 Uhr, in Zürich* anzusetzen. Damit die Klippe des Mittagessens aber den Verhandlungen vom Nachmittag nicht verhängnisvoll werde, wird beschlossen, die Delegierten zu einem solchen auf Kosten der Vereinskasse gemeinsam einzuladen; diese wird dadurch kaum stärker belastet als durch die Fahrtentschädigungen einer sonst nötigen zweiten Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste wird festgesetzt und die Referenten werden bestimmt. Vizepräsident Honegger wird sich um einen passenden Versammlungsort und ein geeignetes Menu bemühen. Der Kantonalvorstand erwartet zuversichtlich, dass die Delegierten das Ungewöhnliche an dieser Vertagung mit den Umständen entschuldigen und es sich in Anbetracht der Wichtigkeit der Traktanden zur Pflicht machen werden, vollzählig zu den Beratungen zu erscheinen. Schluss der Verhandlungen um 8¹/₄ Uhr. *W.*

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.